

Satzung Deutsches Freimaurermuseum e.V. in Bayreuth

§1 Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein „Deutsches Freimaurermuseum e.V.“ hat seinen Sitz in Bayreuth und ist beim dortigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Volksbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Die Verwaltung und Fortentwicklung des 1902 in Bayreuth begründeten Freimaurermuseums nach museumsdidaktischen Methoden als Forschungsstätte und Informationsschau über Ziele, Lehrinhalte und Lehrmethoden und über das Wirken der Freimaurerei.
- b) Die Verwaltung und die Ausgestaltung der in Bayreuth bestehenden freimaurerischen Bibliothek.
- c) Die Durchführung von Ausstellungen.

Museum, Bibliothek und Forschungsergebnisse sind der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu halten, um jedem Interessierten, auch wenn er nicht Mitglied einer Freimaurerloge ist, Gelegenheit zu geben, die Freimaurerei kennenzulernen und sich mit ihr zu beschäftigen. Die Einrichtungen des Vereins sind das deutsche Glied einer weltweiten Kette gleicher Einrichtungen und dienen damit der Völkerverständigung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche (Einzelmitglied) oder juristische (korporatives Mitglied) Person sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig; er wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, in dessen Verlauf er erklärt wird.

Mitglieder, die mindestens einen Jahresbeitrag im Rückstand sind, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied kann wegen eines schweren Verstoßes gegen die Ordnung oder den Zweck des Vereins ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3 Sonderrechte des korporativen Mitglieds Großloge der Alten Freien und Angenommenen Maurer von Deutschland e.V.

Eines der korporativen Mitglieder des Vereins ist der beim Vereinsregister zu Berlin eingetragene Verein Großloge der Alten Freien und Angenommenen Maurer von Deutschland e.V.

Dieser Großloge stehen folgende Sonderrechte im Sinne des § 35 BGB zu:

- a) Im Vorstand (§ 5): Einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden wird nicht von der Mitgliederversammlung gewählt, sondern durch den Vorstand der Großloge berufen.
- b) Im Verwaltungsrat (§ 6): Der Großkanzler und der Großschatzmeister der Großloge sind stets Mitglieder des Verwaltungsrats. Die übrigen Mitglieder werden vom Vorstand der Großloge berufen.
- c) In der Mitgliederversammlung (§ 7): Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach § 7 können gegen die in der Versammlung abgegebene Stimme der Großloge nicht Zustandekommen.
- d) Die Festsetzung seines korporativen Mitgliedsbeitrags erfolgt auf Antrag des Verwaltungsrats nach § 6 durch Beschluss seiner eigenen Mitgliederversammlung nach Art. 33 Abs. 1 d seiner Verfassung.

§4 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand (§ 5)
- b) Der Verwaltungsrat (§ 6)
- c) Die Mitgliederversammlung (§ 7)

§5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl eines Vorstandes bleibt der seitherige Vorstand im Amt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist für sich allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorsitzende ist zugleich der Schatzmeister, der gewählte stellvertretende Vorsitzende zugleich der stellvertretende Schatzmeister des Vereins.

Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt ehrenamtlich ohne Vergütung, lediglich gegen Ersatz der notwendigen Auslagen.

§6 Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei natürlichen Personen, die nicht Einzelmitglieder im Sinne des § 2 dieser Satzung zu sein brauchen und dem Vorstand nach § 5 dieser Satzung nicht angehören dürfen. Er berät den Vorstand in allen Fragen, die mit der Erfüllung des Vereinszwecks zusammenhängen.

Maßnahmen des Vorstandes, die über die laufende Verwaltung hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats.

Zustimmungsbedürftig sind insbesondere:

- a) Kauf, Verkauf oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
- b) Verlegung des Vereinssitzes, des Museums, der Bibliothek oder des Archivs an einen anderen Ort.
- c) Abschluss oder Änderung von Dienstverträgen aller Art
- d) Abschluss oder Änderung von Miet- und Leihverträgen, ausgenommen die laufende Ausleihe von Büchern und Dokumenten zu Forschungszwecken
- e) Kauf und Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens im Einzelwert von mehr als eintausendfünfhundert Euro.
- f) Anlage des flüssigen Vereinsvermögens.

§7 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre gleichzeitig mit der Mitgliederversammlung des korporativen Vereinsmitglieds Großloge der Alten Freien und Angenommen Maurer von Deutschland e.V. statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder oder ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied des Verwaltungsrats dies schriftlich bei ihm beantragen.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von mindestens einem Monat unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung kann per Post oder auf elektronischem Weg erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- a) Die Wahl und die Abberufung der wählbaren Vorstandsmitglieder nach § 5 dieser Satzung.
- b) Die Verabschiedung des Haushaltsplans, die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.
- c) Ausschluss von Mitgliedern nach § 2 dieser Satzung.
- d) Anträge der Mitglieder.
- e) Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks.
- f) Auflösung des Vereins.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die bei korporativen Mitgliedern von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einer von dem gesetzlichen Vertreter schriftlich bevollmächtigten Person abzugeben ist, die dem korporativen Mitglied angehören muss.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Folgende Beschlüsse bedürfen der qualifizierten Mehrheit der Anwesenden:

- a) Der Ausschluss eines Mitglieds nach § 2 dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln.
- b) Eine Satzungsänderung oder eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- c) Eine Auflösung des Vereins sowie eine Verschmelzung oder Vereinigung des Vereins mit einem anderen Verein kann nur auf Antrag des Vorstands oder von wenigstens einem Drittel der Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beraten und beschlossen werden, zu der die Vereinsmitglieder durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat eingeladen werden; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§8 Beiträge, Geschäftsjahr, Vereinsvermögen

Beiträge und Umlagen dürfen nur insoweit erhoben werden, als ihr Aufkommen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke notwendig ist.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung (§ 7) festgesetzt Für den korporativen Mitgliedsbeitrag der Großloge der Alten Freien und Angenommenen Maurer von Deutschland e.V. gilt § 3 d).

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Vereins dürfen angemessene Kostenbeiträge und Eintrittsgelder verlangt werden, deren Festsetzung dem Vorstand obliegt.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Zur Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie der Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Durchführung der Vereinsaufgaben werden für die Dauer von vier Jahren ein Rechnungsprüfer und ein stellvertretender Rechnungsprüfer gewählt.

§9 Verwendung des Vereinsvermögens im Fall der Auflösung

Das Vermögen des Vereins ist bei seiner Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke unmittelbar an das Freimaurerische Hilfswerk e.V., sofern die Gemeinnützigkeit dieser Einrichtung im Sinne der steuerlichen Vorschriften über die Gemeinnützigkeit anerkannt ist. Das so übertragene Vermögen darf nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder haben im Falle des Ausscheidens oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Die vorstehende Fassung der Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung in Bamberg am 9. Mai 2018 beschlossen und am 14. August 2018 in das Vereinsregister eingetragen.